

Organisationsreglement OgR

vom 02. Juni 2025

Inhalt

1.	Organisation	3
1.1	Gemeindeorgane	3
1.2	Stimmberechtigte	3
1.3	Gemeinderat	5
1.4	Rechnungsprüfungsorgan	7
1.5	Kommissionen	7
1.6	Personal	8
1.7	Allgemeine Bestimmungen zur Wahl von Behördenmitgliedern	8
2.	Sekretariat	10
3.	Politische Rechte	10
3.1	Stimmrecht	10
3.2	Initiative	10
3.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	11
3.4	Petition	12
3.5	Mitwirkung von Jugendlichen	12
4.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	12
4.1	Allgemeines	12
4.2	Abstimmungen	14
4.3	Wahlen	15
5.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	17
5.1	Öffentlichkeit	17
5.2	Information	17
5.3	Protokolle	17
6.	Aufgaben	18
6.1	Aufgabenwahrnehmung	18
6.2	Aufgabenerfüllung	19
7.	Schuldenbremse	20
8.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	21
8.1	Verantwortlichkeit	21
8.2	Rechtspflege	22
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
	Auflagezeugnis	23
	Anhang I: Verfahren bei Wahlen durch den Gemeinderat	24
	Anhang II: Kommissionen	25
	1 Bau- und Planungskommission	25
	2 Interkommunaler Gemeinderatsausschuss «Bildung»	27
	3 Bildungskommission Studen-Aegerten	28
	4 Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission	29
	5 Ortspolizeikommission	30
	Anhang III: Verwandtenausschluss	31

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit a) Urne aa) Wahlen	Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats in einer Person und im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die sechs übrigen Mitglieder des Gemeinderats.
bb) Sachgeschäfte	Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne a) soweit CHF 2'000'000.00 übersteigend: – neue Ausgaben, – von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, sofern das fakultative Referendum nach Art. 37 zustande kommt. – Finanzanlagen in Immobilien, sofern das fakultative Referendum nach Art. 37 zustande kommt. – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Verzicht auf Einnahmen, – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen; b) Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 aus Spezialfinanzierungen, sofern das fakultative Referendum nach Art. 37 ff. zustande kommt; c) über Initiativen, soweit sie einen Gegenstand nach diesem Artikel betreffen; d) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Verfahren an der Urne	Art. 5 Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen.
b) Versammlung	Art. 6 Die Versammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats in einer Person aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderats. Art. 7 Die Versammlung beschliesst a) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen. b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung. c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung. d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern. e) die Jahresrechnung. f) Geschäfte gemäss Art. 4 Bst. a) soweit CHF 200'000.00 übersteigend. g) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, sofern das fakultative Referendum nach Art. 37 zustande kommt. h) Finanzanlagen in Immobilien, sofern das fakultative Referendum nach Art. 37 zustande kommt. i) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 aus Spezialfinanzierungen, sofern das fakultative Referendum nach Art. 37 ff. zustande kommt. j) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden, sowie übrige Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe CHF 200'000.00 übersteigt bis CHF 2'000'000.00. k) Initiativen, soweit sie einen Gegenstand nach diesem Artikel betreffen. l) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 8 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist viermal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 9 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat. ⁴ Der Gemeinderat ist in jedem Fall zuständig für Nachkredite bis zu einem Betrag von CHF 20'000.00.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 10 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 11 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz

Art. 12 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Dabei orientiert er sich an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung.

Mitgliederzahl

Art. 13 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 14 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Sachgeschäfte

² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

- a) einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00.
- b) einmalige Ausgaben bis CHF 500'000.00 aus Spezialfinanzierungen.
- c) soweit CHF 200'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
- d) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 aus Spezialfinanzierungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- e) die Schaffung neuer Stellen. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.
- f) die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
- g) den Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Gemeinden an die Volksschule Studen, einschliesslich der Tagesschule und der Schulsozialarbeit (Sitzgemeinde), unabhängig von den damit verbundenen Ausgaben.

	h) die Festlegung des Umfangs der Schulsozialarbeit sowie für den Abschluss der notwendigen Verträge im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, unabhängig von den damit verbundenen Ausgaben. i) die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.
Ratskredit	³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von maximal CHF 50'000.00, der im Budget aufgenommen werden muss.
Gebundene Ausgaben	⁴ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
Wahlen	⁶ Der Gemeinderat wählt die Behörden gemäss Anhang I.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Verordnungen	Art. 16 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen, d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) die Anweisungsbefugnis, g) die Unterschriftsberechtigung. ² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen. ³ Die Zuständigkeiten für den Vollzug der Gemeindeaufgaben regelt der Gemeinderat in einem Funktionendiagramm.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 17 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes¹. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 18 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang II zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 20 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschlusses. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

¹ Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19.02.1986, BSG 152.04

1.6 Personal

Personalbestimmungen

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl von Behördenmitgliedern

Wählbarkeit

Art. 22 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Bst. d, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis auf Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.
- e) in das Organ der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 23 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge² erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 24 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang III).

Ausscheidungsregeln

Art. 25 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 24, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25.06.1982, SR 831.40

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

³ Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

Offenlegungspflicht

Art. 26 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 27 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 28 ¹ Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

⁴ Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten einer ständigen Kommission wird die Dauer der Mitwirkung als Kommissionsmitglied nicht angerechnet.

⁵ Die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses unterstehen keiner Amtszeitbeschränkung.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 29 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleiden worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Amtszwang

Art. 30 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied des Abstimmungs- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)³.

³ Gesetz über die Politischen Rechte (PRG) vom 05.06.2012, BSG 141.1

2. Sekretariat

Stellung	Art. 31 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	--

3. Politische Rechte

3.1 Stimmrecht

Art. 32 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

3.2 Initiative

Grundsatz	Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 34 Abs. 4 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 34 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
Prüfung	² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt. ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	Art. 35 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 33 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 36 Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative dem zuständigen Organ innert acht Monaten seit der Einreichung.

3.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 37 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können verlangen, dass Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind, wenn sie folgende Gegenstände betreffen: a) soweit CHF 200'000.00 übersteigend - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Finanzanlagen in Immobilien b) Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 aus Spezialfinanzierungen. ² Gegenstände nach Abs. 1 Bst. a und b, welche CHF 2'000'000.00 übersteigen, werden an der Urne entschieden.
Referendumsfrist	³ Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 38 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 37 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: - den Beschluss, - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, - die Referendumsfrist, - die Prozentzahl und Anzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen - die Einreichungsstelle, - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 39 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage der nächst möglichen Versammlung oder bringt sie anlässlich des nächst möglichen eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungstermins an die Urne.

3.4 Petition

Petition **Art. 40** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3.5 Mitwirkung von Jugendlichen

Mitwirkung von Jugendlichen **Art. 41** ¹ Schweizer Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben, können sich an der Gemeindeversammlung zu traktandierten Geschäften äussern.

² Sie verfügen über kein Antrags- und Stimmrecht.

³ Sie können mit 20 Unterschriften aus ihrem Kreis verlangen, dass sie ein Geschäft im Traktandum „Verschiedenes“ an der Gemeindeversammlung vorstellen können. Anschliessend beschliessen die Stimmberechtigten über die Erheblicherklärung, falls das Geschäft in ihre Kompetenz fällt (Art. 45). Die Unterschriftenliste und die Geschäftsunterlagen (Ziel, Zweck, Massnahmen etc.) sind 40 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

4. Verfahren an der Gemeindeversammlung

4.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 42** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 43** Der Gemeinderat gibt Datum, Zeit, Ort und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden **Art. 44** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen	Art. 45 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 46 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes⁴).
Vorsitz	Art. 47 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – fragt die Versammlung, ob jemand die Stimmberechtigung einer anwesenden Person anzweifelt und kontrolliert gegebenenfalls deren Stimmrecht. – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Kontrolle des Stimmrechts	Art. 49 ¹ Eine vom Gemeinderat bestimmte Person prüft bei Bedarf anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden. ² Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.
Eintreten	Art. 50 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

⁴ Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998, BSG 170.11

Beratung

Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Einer stimmberechtigten Person wird zur selben Angelegenheit in der Regel höchstens zweimal das Wort erteilt. Den Berichterstattenden von vorberatenden Behörden wird das Wort unbeschränkt erteilt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert gegebenenfalls das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 54 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 55) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 55 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 56** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 57** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 58** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 59** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 53 ff.).

4.3 Wahlen

Wahlverfahren

Art. 60

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegt für den zu besetzenden Sitz nur ein Vorschlag vor, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die vorgeschlagene Person als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - nur einen Namen auf den Zettel schreiben, da nur ein Sitz zu besetzen ist;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang	Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 62 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 63 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 64 Bewerber sich für einen Sitz mehrere gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt. Auf einen zweiten Wahlgang wird verzichtet.
Los	Art. 65 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 66 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

5.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 67 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 68 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 69 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

5.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 70 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 71 ¹ Das Protokoll enthält

a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,

b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,

c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,

d) Reihenfolge der Traktanden,

- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- | | |
|---|---|
| c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls | Art. 72 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sechzig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. |
|---|---|

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

6. Aufgaben

6.1 Aufgabenwahrnehmung

- | | |
|--|--|
| Grundsatz | <p>Art. 73 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p> |
| Selbstgewählte Aufgaben | Art. 74 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. |
| a) Grundlage | |
| b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung | <p>Art. 75 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.</p> <p>² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p> |
| Überprüfung | Art. 76 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. |

6.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 77 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 78 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde diese a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 79 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. Vorbehalten bleiben Art. 14 Abs. 2 Bst. e) bis g). ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Schulmodell Manuel	Art. 80 ¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen. ² In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Leistung im betreffenden Fach auf dem Real- oder Sekundar-Schulniveau unterrichtet. ³ Die Schulleitung kann im Rahmen der Vorgaben der Bildungskommission beschliessen, dass die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarklassen in einzelnen weiteren Fächern gemeinsam unterrichtet werden.

7. Schuldenbremse

Grundsatz	Art. 81 ¹ Um einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt mit einer tragbaren Schuldenlast sicherzustellen, verfügt die Gemeinde über eine Schuldenbremse. ² Die Schuldenbremse hat zum Ziel, die Höhe der Selbstfinanzierung und der Nettoinvestitionen vorausschauend zu planen und zu steuern, damit die Finanzlage der Gemeinde langfristig stabil bleibt. ³ Die Bemessung einer ausreichenden Selbstfinanzierung, welche sich im Bilanzüberschuss widerspiegelt, erfolgt über die harmonisierte Kennzahl des Bilanzüberschussquotienten. ⁴ Die Bemessung der Nettoinvestitionen, welche die Schuldenlast beeinflusst, erfolgt über die harmonisierte Kennzahl des Nettoverschuldungsquotienten. ⁵ Die Berechnung der Kennzahlen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.																				
Zielwerte	Art. 82 ¹ Der Bilanzüberschussquotient soll mittelfristig nicht unter 30 % fallen. ² Der Nettoverschuldungsquotient soll mittelfristig nicht über 100 % steigen.																				
Ampelsystem	Art. 83 ¹ Die Schuldenbremse umfasst ein Ampelsystem, um visuell darzustellen, ob die Zielwerte eingehalten sind bzw. wie gross die Abweichung ist. ² Die Ampelfarben werden wie folgt definiert: <table><tr><td>a) Bilanzüberschussquotient:</td><td></td></tr><tr><td>> 75 %</td><td>= dunkelgrün</td></tr><tr><td>> 30 – 75 %</td><td>= grün</td></tr><tr><td>> 15 – 30 %</td><td>= gelb</td></tr><tr><td>Bis 15 %</td><td>= rot</td></tr><tr><td>b) Nettoverschuldungsquotient</td><td></td></tr><tr><td>< 0 %</td><td>= dunkelgrün</td></tr><tr><td>ab 0 - 100 %</td><td>= grün</td></tr><tr><td>> 100 - 150 %</td><td>= gelb</td></tr><tr><td>> 150 %</td><td>= rot</td></tr></table>	a) Bilanzüberschussquotient:		> 75 %	= dunkelgrün	> 30 – 75 %	= grün	> 15 – 30 %	= gelb	Bis 15 %	= rot	b) Nettoverschuldungsquotient		< 0 %	= dunkelgrün	ab 0 - 100 %	= grün	> 100 - 150 %	= gelb	> 150 %	= rot
a) Bilanzüberschussquotient:																					
> 75 %	= dunkelgrün																				
> 30 – 75 %	= grün																				
> 15 – 30 %	= gelb																				
Bis 15 %	= rot																				
b) Nettoverschuldungsquotient																					
< 0 %	= dunkelgrün																				
ab 0 - 100 %	= grün																				
> 100 - 150 %	= gelb																				
> 150 %	= rot																				
Überwachung der Kennzahlen und Einleitung von Massnahmen	Art. 84 ¹ Der Gemeinderat überwacht die Kennzahlen und weist ihnen die entsprechende Ampelfarbe zu. ² Er präsentiert der Gemeindeversammlung die Kennzahlen samt Ampelfarbe anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung und der Präsentation des Finanzplans.																				

³ Sofern die Jahresrechnung oder der Finanzplan (in einem oder mehreren Planjahren)

a) einen Nettoverschuldungsquotienten von mehr als 100 % und/oder
b) einen Bilanzüberschussquotienten von weniger als 30 %

aufweist, legt der Gemeinderat im nächsten Finanzplan dar, mit welchen Massnahmen er die Kennzahlen innert 5 Jahren nach deren ersten Zielabweichung zurück in die Zielwerte (grüner oder dunkelgrüner Bereich nach Art. 83 Abs. 2 Bst. a) und b) führen will und unterbreitet den Stimmberechtigten die gegebenenfalls nötigen Anträge.

8. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

8.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 85 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Ver-
antwortlichkeit

Art. 86 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz⁵.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 87 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

⁵ Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998, BSG 170.11

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

8.2 Rechtspflege

Beschwerde **Art. 88** ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz⁷).

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 89** Die Versammlung erlässt die Anhänge I bis III im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 90** ¹ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

² Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2025. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

³ Die Gemeindewahlen für die neue Legislatur ab 1. Januar 2026 finden im Herbst 2025 noch nach den Bestimmungen des Organisationsreglements vom 30. November 2011 statt.

Inkrafttreten **Art. 91** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 30. November 2011 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

⁶ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23.05.1989, BSG 155.21

⁷ Baugesetz (BauG) vom 09.06.1985, BSG 721.0

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 17 vom 1. Mai 2025 publiziert.

Studen, 2. Juni 2025


Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin a.i.

Genehmigungsvermerk:

Das vorliegende Organisationsreglement, welches einer Totalrevision unterzogen wurde, wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 beschlossen.

Studen, 2. Juni 2025

Namens der Gemeindeversammlung


Heinz Lanz
Gemeindepräsident

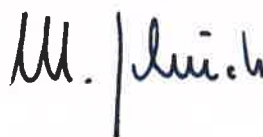

Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin a.i.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am:

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

am: 10. Sep. 2025



Anhang I: Verfahren bei Wahlen durch den Gemeinderat

Wahl durch den Gemeinderat

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat wählt

- a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Anhang II
- b) die Mitglieder des Abstimmungs- und des Wahlausschusses gemäss Art. 11 des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen
- c) die Mitglieder der übrigen nichtständigen und ständigen Kommissionen
- d) die Delegierten der Gemeinde bei interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit
- e) die Vorstandsmitglieder bei interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit sofern in seinem Zuständigkeitsbereich liegend. Andernfalls unterbreitet er dem zuständigen Wahlorgan einen Wahlvorschlag

² Die Zuteilung der Kandidaten in die ständigen und nichtständigen Kommissionen erfolgt im Grundsatz der Parteiverhältnisse der Gemeinderatswahlen, ausgenommen Fachkommissionen unter Vorbehalt der Geltendmachung des Minderheitenschutzes. Frauen und Männer sollen in Kommissionen angemessen vertreten sein.

³ Die Zuteilung der Kandidaten in die ständigen und nichtständigen Kommissionen hat in jedem Fall aus verschiedenen Parteien zu erfolgen.

Wahlverfahren

Art. 2 ¹ Die Parteien und Wählergruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parteien und Gruppierungen für den beanspruchten Sitz mehrere Vorschläge einreichen.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt kann der Gemeinderat anderen Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Wahlart

Art. 3 Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

GEMEINDERAT
Gemeinde und Verwaltung

1. 1. 2023

Anhang II: Kommissionen

1 Bau- und Planungskommission

Wahlorgan Gemeinderat

Mitgliederzahl 5

Organisation Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher gehört der Kommission von Amtes wegen an, führt das Präsidium und leitet die Kommissionssitzungen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Aufgaben

1. Aufgaben im Bereich der Planung

Die Bau- und Planungskommission berät den Gemeinderat in sämtlichen planungsrechtlichen Fragen (Raum-, Orts-, Regionalplanung, Ortsbildschutz, Umwelt, Immissionsschutz, Energie, Erschliessung), initiiert und führt Planungsgeschäfte durch und stellt dem Gemeinderat Antrag.

Sie schlägt dem Gemeinderat Massnahmen zur Umsetzung von Richtlinien und weiteren raumplanungsrelevanten Zielen vor.

2. Aufgaben als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Bau- und Planungskommission die zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde. Sie trifft alle Massnahmen, die zur Durchsetzung der Baugesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind, insbesondere

- a) die Erteilung von Baubewilligungen, Ausnahmen sowie Bauabschlüssen soweit sie in der Kompetenz der Gemeinde liegen;
- b) das Verfassen von Amtsberichten z.Hd. der zuständigen Baubewilligungsbehörde;
- c) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei widerrechtlicher Bauausführung, bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften oder von Bedingungen und Auflagen;
- d) die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;
- e) die Verfügung der Baueinstellung oder, sofern es die Verhältnisse erfordern, eines Benützungsverbots;
- f) die Durchführung von Einspracheverhandlungen.

Sie berät den Gemeinderat und stellt Antrag bzgl.

- a) der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonst wie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen;
- b) der Einreichung von Einsprachen und Beschwerden in planungs- und baurechtlichen Angelegenheiten.

3. Unterhalt der kommunalen Infrastrukturanlagen (Liegenschaften, Strassen, Abwasseranlagen usw.)

Die Bau- und Planungskommission berät den Gemeinderat in allen Fragen rund um die gemeindeeigene Infrastruktur. Sie plant, initiiert und überwacht den Bau, die Sanierungen und den baulichen Unterhalt von kommunalen Infrastrukturobjekten, sofern dies nicht Sache einer „Spezialkommission“ ist. Die Bau- und Planungskommission kann hierzu im Rahmen des Budgets Dritte beiziehen.

4. Ver- und Entsorgung: Überwachung der Aufgabenerfüllung

Die Bau- und Planungskommission überwacht die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und Dritter im Bereich der Ver- und Entsorgung. Insbesondere stellt sie dem Gemeinderat Antrag zum Abstimmungsverhalten der delegierten Person an den Delegierten- bzw. Generalversammlungen der ARO Orpund, des Wasserbauverbands Alte Aare, der SWG Worben und der Müve Biel-Seeland AG.

Finanzielle
Befugnisse

Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.

2 Interkommunaler Gemeinderatsausschuss «Bildung»

Wahlorgan	Studen: Gemeinderat Aegerten: Gemeinderat
Mitgliederzahl	6
Organisation	Die Gemeindepräsidien sowie die Ressortvorstehenden «Bildung» und «Finanzen» der Gemeinden Studen und Aegerten sind von Amtes wegen Mitglied des interkommunalen Gemeinderatsausschusses «Bildung». Falls eine Gemeinde in dieser Zusammensetzung auf Grund der Ressortkonstellation nicht auf drei Mitglieder kommt, wählt deren Gemeinderat ein oder zwei weitere Mitglieder, damit beide Gemeinden mit je drei Personen vertreten sind. Das Präsidium obliegt der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten aus Studen. Das Vizepräsidium obliegt der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten aus Aegerten. Das Sekretariat wird von der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter von Studen geführt. Die Abteilungsleitung Bildung hat beratende Stimme und Einsitzrecht.
Aufgaben	Auf Antrag der Bildungskommission: a) Ernennung der Abteilungsleitung Bildung, b) Eröffnung und Schliessung von Klassen, c) Genehmigung der Pensenmeldung, d) Genehmigung von ausgabenrelevanten Konzepten, e) Erlass, Revision und Aufhebung einer Verordnung über die Schulorganisation und eines Funktionendiagramms sowie f) die Genehmigung des Organigramms.
Finanzielle Befugnisse	Kann über die bewilligten Budgetkredite in seinem Bereich verfügen. Nachkredite laufen über den Gemeinderat Studen.

3 Bildungskommission Studen-Aegerten

Wahlorgan	Studen: Gemeinderat Aegerten: nach Massgabe deren Gemeindevorschriften
Mitgliederzahl	5
Organisation	Der Gemeinde Studen stehen drei Mitglieder, der Gemeinde Aegerten zwei Mitglieder in der Bildungskommission zu. Dem Gemeinderatsmitglied aus der Gemeinde Studen mit dem Ressort Bildung obliegt das Präsidium, dem Gemeinderatsmitglied aus der Gemeinde Aegerten mit dem Ressort Bildung obliegt das Vizepräsidium.
Aufgaben	a) Antragsstellung an den interkommunalen Gemeinderatsausschuss «Bildung» (Anhang II, Ziff. 2) für – die Ernennung der Abteilungsleitung Bildung, – die Eröffnung und Schliessung von Klassen, – die Genehmigung der Pensenmeldung, – die Genehmigung von ausgabenrelevanten Konzepten, – den Erlass, die Revision und die Aufhebung einer Verordnung über die Schulorganisation und eines Funktionendiagramms sowie – die Genehmigung des Organigramms. b) Antragsstellung an den jeweiligen Gemeinderat in übrigen bildungsrelevanten Sachbereichen, in denen der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten zuständig sind. c) Ernennung der übrigen Schulleitungsmitglieder. d) Strategische und finanzielle Führung der Abteilung Bildung. e) Alle weiteren Zuständigkeiten, die das kantonale Volksschulgesetz den Schulbehörden überträgt.
Finanzielle Befugnisse	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen. Nachkredite laufen über den Gemeinderat Studen.

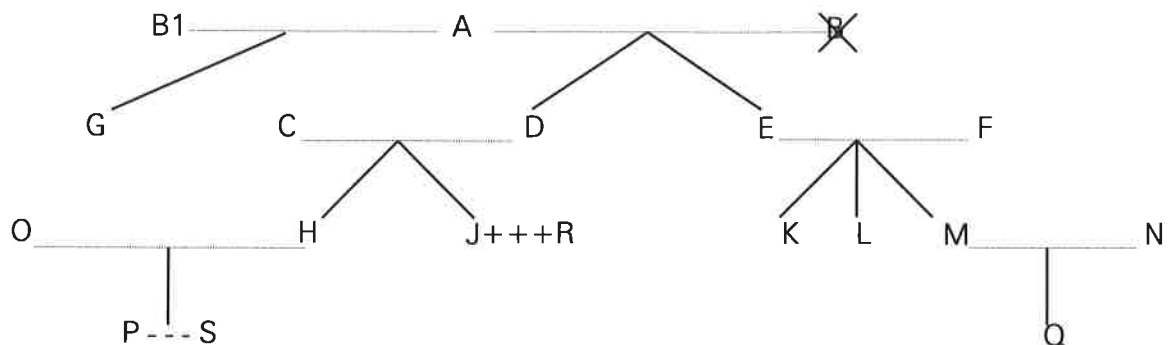
4 Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission

Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Organisation	Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher gehört der Kommission von Amtes wegen an, führt das Präsidium und leitet die Kommissionssitzungen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Aufgaben	Die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission organisiert und evaluiert einmalige oder wiederkehrende Gemeindeanlässe. Sie ist Ansprechpartnerin für die offene Kinder- und Jugendarbeit Brügg und Umgebung. Sie vertritt ihr gegenüber die Interessen der Standortgemeinde Studen. Die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in strategischen Fragen rund um die Vermietung der Mehrzweckanlage und Turnhallen und stellt entsprechende Anträge. Sie unterstützt die Ressortvorsteherin oder den Ressortvorsteher bei ungelösten operativen Fragen. Die Jugend-, Kultur-, Freizeit- und Sportkommission setzt sich für die Förderung des Vereinslebens und der sportlichen Betätigung in der Gemeinde Studen ein. Sie vertritt die Interessen der Gemeinde gegenüber den Vereinen und stellt sicher, dass einmal jährlich ein Vereinskonvent organisiert wird.
Finanzielle Befugnisse	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.

5 Ortspolizeikommission

Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Organisation	Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher gehört der Kommission von Amtes wegen an, führt das Präsidium und leitet die Kommissionssitzungen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Aufgaben	Die Ortspolizeikommission berät den Gemeinderat in strategischen Fragen und vollzieht operativ die ihr zugewiesenen Aufgaben, a) welche die Polizeigesetzgebung des Kantons Bern den Gemeinden überträgt. b) welche Verkehrsmassnahmen, -anordnungen, -messungen, -zählungen und -überwachungen, Geschwindigkeitskontrollen sowie Wegweisungen auf Gemeindestrassen betreffen. c) welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen, mit Ausnahme der Bereiche Militär und Bevölkerungsschutz. Sie vollzieht das Ortspolizeireglement in eigener Kompetenz soweit der Gemeinderat keine abweichende Regelung erlässt. Die Kommission kann nötigenfalls Sachverständige beiziehen.
Finanzielle Befugnisse	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.